



Aktenzeichen: Pet 1-21-12-9213-001428

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine dahingehende Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung gefordert, dass "Kurzstreckenbeschleunigungen" unter 400 Meter zwischen Geschwindigkeitsbegrenzungen wegfallen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 181 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung des Anliegens wird anhand eines konkreten Beispiels ausgeführt, dass eine kurze Beschleunigungsstrecke Nachteile aufweise. Insbesondere erhöhe die kurzzeitige Beschleunigung und das erneute Abbremsen den Energieverbrauch und den Reifenabrieb. Im Gegensatz dazu führe eine durchgängige Geschwindigkeitsbegrenzung aller Wahrscheinlichkeit nach zu weniger Geschwindigkeitsüberschreitungen. Insgesamt würde der Verkehr durch die vorgeschlagene Maßnahme flüssiger fließen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend merkt der Petitionsausschuss an, dass er für Vorschläge aus der Bevölkerung, die auf die Steigerung der Verkehrssicherheit abzielen, begrüßt.

Weiter führt der Petitionsausschuss Folgendes zur rechtlichen Lage aus:



Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs grundsätzlich nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter (insbesondere Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, Schutz vor Lärm und Abgasen sowie Erhaltung der öffentlichen Sicherheit) erheblich übersteigt.

Das gilt nach § 45 Absatz 9 Satz 4 StVO u. a. jedoch nicht für die Anordnung von kurzen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Streckenabschnitten von bis zu 500 Metern zwischen zwei Tempo-30-Strecken. Diese Regelung ist mit der 57. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 2. Oktober 2024 in die StVO eingefügt worden und ermöglicht den Straßenverkehrsbehörden vor Ort, unter deutlich erleichterten Bedingungen Lückenschlüsse zwischen Tempo 30-Strecken anzuordnen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss die Forderung des Petenten mit der Reform der StVO aus dem Jahr 2024 als erfüllt an. Er empfiehlt im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.